

Gemeinde Hemmingen Lkr. Ludwigsburg



ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG (HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE UND ERGEBNIS DER VOGELKUNDL. UNTERS.)

zum BEBAUUNGSPLAN „Erneuerbare Energien Haldenhof“

02.07.2025



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roos (M. Sc. Biologie),

Stella Hofmann (cand. B.Eng. Landschaftspflege)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Vorhabensfläche	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Schutzausweisungen	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen	7
2	BESTANDSERFASSUNG	8
2.1	Untersuchungsgegenstand	8
2.2	Begehungstermine	8
2.3	Methodik	9
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	10
3.1	Allgemeine Habitateigenschaften	10
3.2	Eignung Brutvögel	14
3.3	Fledermäuse	17
3.4	Eignung Reptilien (insbesondere Zauneidechse)	17
3.5	Wirtspflanzen/ Tagfalter	19
3.6	Haselmaus	19
3.7	Holzbewohnende Käfer	22
3.8	Sonstige Anhang-IV-Arten	22
3.9	Zusammenfassende Beurteilung Artenschutz	23
4	FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE	24
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	25

Titelbild: Blick auf die vorhandene Biogas-Anlage beim Haldenhof in Hemmingen

1 ALLGEMEINES

1.1 AUFGABENSTELLUNG

Beim Haldenhof in Hemmingen soll der Bebauungsplan geändert werden, geplant ist ein Ausbau der bestehenden Energiegewinnungsanlagen.

Am Standort Haldenhof in Hemmingen produziert die Naturenergie Glemstal seit 2006 Strom und Wärme aus Biogas zur Versorgung vieler Haushalte in Hemmingen und Schwieberdingen. Die Wärme wird in Hemmingen und Schwieberdingen vollständig in einem Nahwärmenetz genutzt. Die Kapazitäten am Standort sind nun ausgeschöpft. Um weitere Kunden in Hemmingen und Schwieberdingen versorgen zu können und perspektivisch die beiden Gemeinden unabhängig von fossilen Energieträgern zu machen, ist eine Erweiterung und Anpassung der bestehenden Anlagen geplant.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren auch der Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.



Abbildung 1 – Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (Topogr. Karte aus LUBW Kartendienst online)

1.2 VORHABENSFLÄCHE

Die für die Planänderung vorgesehene Fläche schließt sich an das Betriebsgelände des Haldenhofes an. Hierfür sind zahlreiche Einzelmaßnahmen geplant, die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt sind.

Eine Randeingrünung ist im Süden vorgesehen, ebenso weitere Ausgleichsflächen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden der Betriebsstätten (Teile von Flurstück 2300/3).

Näheres und Einzelheiten zu der geplanten Nutzung und den Bauvorschriften siehe Zeichnerischer und Textlicher Teil des Bebauungsplanes. Im folgenden ist ein Auszug des zeichnerischen Teils (ohne Legende) wiedergegeben.



Abbildung 2 –Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Die auf der Hochfläche nordöstlich von Hemmingen gelegene Hofstelle besteht aus einem Wohnhaus mit Scheune und Verkaufshäuschen (Hofladen) sowie Stallungen. Östlich davon schließt sich die Biogas-Anlage an.

Diese wird von einem Erdwall umgeben, der mit einheimischen Laubgehölzen und Sträuchern bepflanzt ist. Nach Osten und Süden schließen sich Ackerflächen an.

Kontaktlebensräume: Südlich schließt sich die Gemengelage aus Hanggrundstücken, Streuobstwiesen und Gärten mit Trockenmauern im Gewann „Berg“ an. Im Talgrund fließt der Gaichelgraben, der einige hundert Meter weiter bei der Hagmühle in die Glems mündet.



Abbildung 3 – Orthofoto (LUBW Kartendienst online)

1.4 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Vorhabensbereich selbst sind keine Schutzausweisungen enthalten.

Im näheren Umfeld gibt es einige kartierte Biotope: Hecken entlang des Feldwegs („Hecken entlang der Lindenhöfe“ und im Gewann „Berg“ („Feldhecken und Trockenmauern östlich von Hemmingen“ sowie entlang des Gaichelgrabens. Diese sind durch die Planung nicht betroffen.

Im Talzug befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Glemstal“.

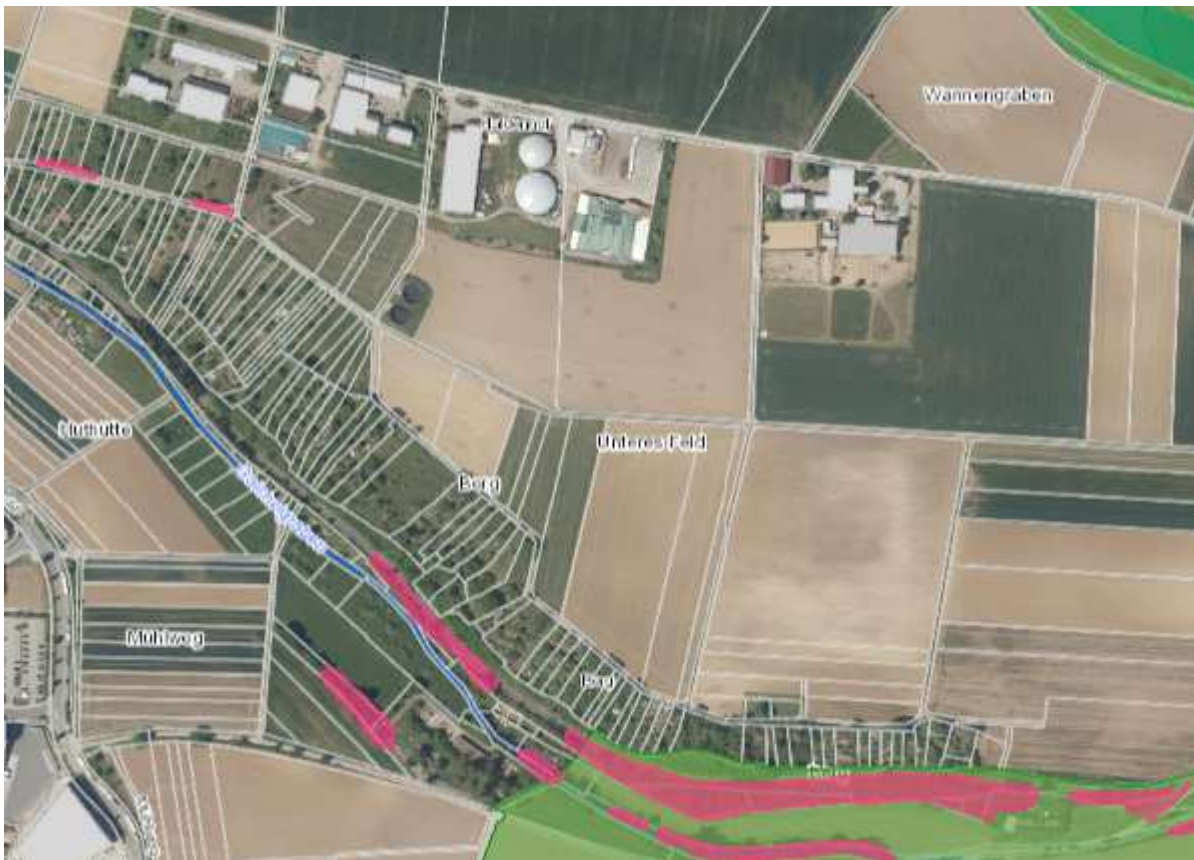


Abbildung 4 – Schutzausweisungen im näheren Umfeld (LUBW Kartendienst online)

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden.

Untersucht wurden in der Saison 2023 die Habitatstrukturen auf ihre potenzielle Bedeutung für folgendes Artenspektrum:

- Vögel, Eignung des Gebietes für Baumbrüter, Boden-, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Fledermäuse (mögliche Tagesverstecke an Bäumen und Gebäuden sofern vorhanden), Einschätzung des Gebietes als Nahrungshabitat/ Jagdgebiet
- Reptilien, Eignung für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter
- Eignung für Kleinsäuger, speziell Haselmaus
- Holzbewohnende Käfer (Gehölze)
- Insekten (Tag- und Nachtfalter)
- Amphibien (im Falle von Stillgewässern im Untersuchungsgebiet)

2024 schloss sich dann eine Vogelkundliche Untersuchung mit Schwerpunkt Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn) an.

2.2 BEGEHUNGSTERMINE

Datum	Uhrzeit	Wetter	Durchführende
02.09.2023	ab 13:00 Uhr	warm und sonnig, nachmittags bis 25°C	Franziska Eich (Dipl. Biol.)
16.09.2023	ab 10:30 Uhr	25°C, leicht bewölkt, schwachwindig	Julia Roos (M. Sc. Biologie)

Begehungstermine für die Vogelkundliche Untersuchung: siehe Anlage zum Bericht.

2.3 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Vegetationsstrukturen, Gehölze, Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsche...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren.

Bei Kleinsäugetieren findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Eiablage und die Larvalentwicklung sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

3.1 ALLGEMEINE HABITATEIGENSCHAFTEN

Die Landschaft um den Haldenhof ist von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen geprägt. Gehölzgruppen oder Hecken befinden sich teilweise entlang der Feldwege und im südlich angrenzenden Gewann „Berg“. Dort befinden sich Gehölzflächen, Streuobstwiesen und Gärten, in denen teils ältere Obstbäume und weitere Requisiten wie Trockenmauern oder Holzstapel vorhanden sind.

Um die Habitateigenschaften zu beschreiben, kann man zwischen dem direkten Vorhabensbereich und dem näheren Umfeld (Kontaktlebensräume) unterscheiden:

Vorhabensbereich

Die Sondergebietsfläche/ bestehende Biogasanlage wird durch einen bepflanzten Erdwall begrenzt, der voraussichtlich vom Vorhaben nicht betroffen sein wird.



Abbildung 5 : Ackernutzung (links) , befahrbarer Grünstreifen (rechts), im Hintergrund die Hecke und die Biogas--Anlage

Kontaktlebensräume:

Die Hofstelle befindet sich auf einer Anhöhe, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Es grenzen weitere Felder und Höfe an.



Abbildung 6 : Blick auf die Gebäude des Haldenhofes und die Biogas-Anlage



Abbildung 7 : Zufahrt vom lw. Feldweg in die Anlage



Abbildung 8 : Baumhecke als Randeingrünung der Anlage

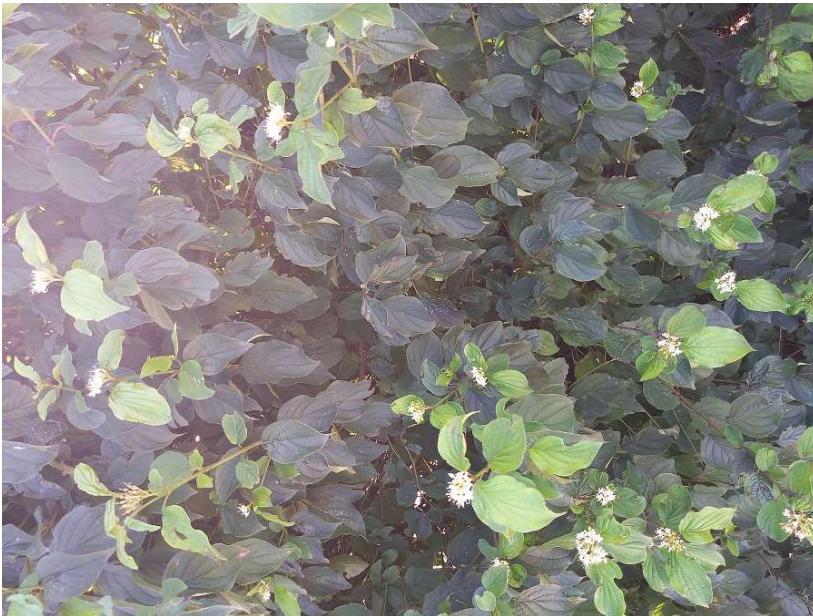


Abbildung 9 : Roter Hartriegel als eines der dominanten Gehölze in der Randeingrünung



Abbildung 10 : Blick nach Westen, rechts der bepflanzte Wall an der Anlage

3.2 EIGNUNG BRUTVÖGEL

Der Landschaftsausschnitt um Hemmingen und insbesondere in der Nähe des Geltungsbereiches begünstigt wegen seiner Strukturvielfalt vor allem die Arten der halboffenen Landschaften. Nicht ausgeschlossen werden können Bodenbrüter wie Feldlerche, Schafstelze oder Goldammer. Bei einer anderen Untersuchung im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung in Hemmingen wurde das Rebhuhn nachgewiesen.

Gebüschbrütende Arten finden vor allem in den Kontaktlebensräumen potenzielle Brutplätze (z.B. in den südlich angrenzenden Hanggebieten) aber auch evtl. in den Sträuchern des Erdwalls an der Biogasanlage im Gebiet selbst.



Abbildung 11 : Ackerfläche (Vorhabensfläche), im Hintergrund die Randeingrünung der Anlage

Höhlenbrütende Arten können wegen des Fehlens geeigneter Brutplätze im Vorhabensbereich weitgehend ausgeschlossen werden.

Ebenso besteht ein Nahrungspotenzial für Greifvögel, die auf der Hochfläche nach Mäusen jagen.

Im Frühjahr und Herbst ist auch mit durchziehenden Arten zu rechnen. Die Hochflächen zwischen Heimerdingen, Hochdorf, Hemmingen und Schwieberdingen sind bei Ornithologen bekannt für Beobachtungen seltener und gefährdeter Zugvogelarten, die dort ziehend oder rastend angetroffen werden können.



Abbildung 12 : Blick nach Süden, im Hintergrund Gehölze des Talzuges



Abbildung 13 : Bepflanzter Wall mit potenziellen Brutplätzen für Gebüschbrütende Arten

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Um Verbotstatbestände ausschließen zu können oder geeignete Maßnahmen für die Vogelwelt des Gebietes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu präzisieren, wurde in der Saison 2024 eine Brutvogelkartierung des Geltungsbereiches sowie des näheren Umfeldes (50 bis 100m) mit Schwerpunkt Bodenbrüter durchgeführt.

Zu den Ergebnissen siehe **Anlage** zu diesem Bericht.

3.3 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Einschätzung des Habitatpotenzials im Vorhabensgebiet:

Während im südlich angrenzenden Talzug die oben beschriebenen Rahmenbedingungen gut zutreffen, liegen auf der Hochfläche wegen der Strukturarmut keine günstigen Voraussetzungen für die Fledermäuse vor. Quartiere können im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden.

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Betroffenheit der Artengruppe und der ungünstigen Habitatvoraussetzungen sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3.4 EIGNUNG REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt als wechselwarmes Lebewesen neben geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittagshitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus).

Im Gewann „Berg“ sind durch die extensive Nutzung und die Trockenmauern günstige Eigenschaften für Eidechsen vorhanden, diese Flächen sind ca. 100m entfernt, dazwischen liegt Ackerfläche. Das Vorhabensgebiet selbst ist durch die intensive Bodenbearbeitung für ein Vorkommen der Reptilien nicht geeignet.

Einschätzung des Habitatpotenzials im Vorhabensgebiet:

Die intensiv genutzten Flächen im Vorhabensgebiet sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Bodenverdichtung für die Zauneidechse nicht geeignet.

Ganz ausgeschlossen werden kann diese Art hier jedoch nicht, da zumindest auf dem Erdwall um die vorhandene Anlage Aufwärmplätze und Versteckmöglichkeiten vorhanden sind und in einiger Entfernung günstige Habitate vorliegen (Kontaktlebensräume).



Abbildung 14 : Erdwall mit besonnten Aufwärmplätzen und Versteckmöglichkeiten für Reptilien

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden bzw. defizitären Habitateigenschaften ist ein Vorkommen von Reptilien im Vorhabensgebiet selbst nicht zu erwarten, eine Besiedlung des Erdwalls kann aber durch die günstigen Bedingungen in den Kontaktlebensräumen nicht ganz ausgeschlossen werden.

3.5 WIRTSPFLANZEN/ TAGFALTER

Arten mit Relevanz und Vorkommenswahrscheinlichkeit im Raum sind hier die streng geschützten Tagfalter-Arten Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Nachtfalter-Art Nachtkerzenschwärmer.

Wirtspflanze für die Larvalentwicklung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind nicht-saure Ampferarten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*). Nach Albrecht (2013) befindet sich die Art derzeit in Ausbreitung und sollte daher bei jeder Planung, die in potenzielle Habitats (Feuchtwiesen und deren Brachen, in Südwestdeutschland auch Acker- und Wiesenbrachen sowie Störstellen mit nicht-sauren Ampferarten) eingreift, untersucht werden.

Für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous*) wurde zunächst auch eine Sondierung nach Wirtspflanzen (*Sanguisorba officinalis*, Großer Wiesenknopf) durchgeführt, diese war negativ.

Daher sind für diese Arten keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind Weidenröschen-Arten (*Epilobium* sp.) und die namensgebende Nachtkerze (*Oenothera* sp.).

Von diesen Arten wurden keine im Gebiet gefunden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Es wurden im Gebiet keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter vorgefunden (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampfer-Arten, Weidenröschen, Nachtkerze), die für die geschützten Tag- und Nachtfalter-Arten (Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) als Eiablagepflanzen vorliegen müssen. Ein Vorkommen der Imagines auf Flächen ohne Wirtspflanzen ist sehr unwahrscheinlich (allenfalls vagabundierende Imagines).

Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

3.6 HASELMAUS

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten.. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.



Abbildung 15 : Auf dem Erdwall liegen kleinere dichte, aber isolierte Gebüsch vor



Abbildung 16 : Die Dichte der Gehölze, die zudem von anderen isoliert sind, reicht für die Haselmaus nicht aus

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der unzureichenden Habitateigenschaften im Planungsgebiet ist mit dieser, an dichte Gehölzstrukturen gebundenen Tierart im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.7 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten z.B. Juchtenkäfer/ Eremit und besonders geschützte Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein Mulmanteil (> 5 l) im Inneren von Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In dieser Mulmschicht können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Verdachtsbäume für Holzbewohnende Arten wurden nicht vorgefunden. Die vorhandenen Gehölze sind überwiegend jung, vital und ohne Hinweise auf Höhlungen und Fäulnis.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.8 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

3.9 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG ARTENSCHUTZ

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Maßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise
Vögel	x	(x)	Bodenbrüter (Feldlerche in mehreren Revieren) im Nahbereich des Vorhabens (siehe Anlage). Untersuchung fand in der Saison 2024 statt. Ergebnisse siehe Anlage zum Bericht
Fledermäuse	-	-	keine geeigneten Habitate vorhanden
Haselmaus	-	-	keine geeigneten Habitate vorhanden
Reptilien	(x)	-	Auf der Böschung des Erdwalls (Randeingrünung) besteht geringfügiges Potenzial, jedoch planungsbedingt keine Betroffenheit, sollte sich dies ändern, könnte ggf. ein Reptilienzaun aufgestellt werden
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	Wegen fehlender Habitate und Wirtspflanzen keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	keine Habitate vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

4 FAZIT UND EMPFEHLUNG ZUR WEITEREN VORGEHENSWEISE

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Vögel:

Um belastbare Aussagen zur Vogelwelt des Gebietes treffen zu können, wurde eine Brutvogelkartierung in der Saison 2024 mit dem Schwerpunkt Bodenbrüter durchgeführt (siehe Anlage zu diesem Bericht).

Ergebnis: Im Nahbereich des Bebauungsplanes kommt die Feldlerche in mehreren Revieren vor. Durch die vorgesehene Planung kommt es zu keiner Verkleinerung der relevanten Lebensräume für die Feldlerche.

Allenfalls kann es zu einer sekundären randlichen Beeinträchtigung/ zum Beispiel durch baubedingte Verlärmung des genutzten Fortpflanzungs- und Nahrungshabitates der Feldlerche kommen. Diese ist temporär auf die Bauzeit beschränkt und wird sich nicht dauerhaft auf die Populationsgröße der Feldlerche auswirken. Verbotstatbestände nach §44, Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht zu befürchten.

Reptilien (Zauneidechse):

Mangels geeigneter Habitate und Betroffenheit sind nach momentanem Planungsstand keine besonderen Maßnahmen zu ergreifen.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Eine Betroffenheit besteht für die nachgewiesene Feldlerche, diese ist jedoch temporär auf die Bauzeit beschränkt und wird sich nicht dauerhaft auf die Populationsgröße der Feldlerche auswirken. Verbotstatbestände nach §44, Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht zu befürchten.

Für die **anderen Artengruppen** bestehen keine Betroffenheiten bzw. sind weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen nicht erforderlich. Hier können Verbotstatbestände mangels Habitateigenschaften ausgeschlossen werden.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P., (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ANLAGE: ERGEBNIS DER VOGELKUNDLICHEN UNTERSUCHUNG